

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2001
(Rentenanpassungsverordnung 2001 - RAV 2001)**

A. Zielsetzung

Anpassung der Renten entsprechend der in den alten und neuen Ländern jeweils maßgeblichen Entwicklung der Löhne und Gehälter unter Berücksichtigung der Belastungsveränderungen bei den Aufwendungen, die die Altersvorsorge betreffen.

B. Lösung

1. Rentenversicherung

Anpassung der Renten zum 1. Juli 2001

- in den alten Ländern um 1,91 v. H.
- in den neuen Ländern um 2,11 v. H.

2. Unfallversicherung

Anpassung der Geldleistungen zum 1. Juli 2001

- in den alten Ländern um 1,91 v. H.
- in den neuen Ländern um 2,11 v. H.

3. Landwirtschaftliche Alterssicherung

Anpassung der laufenden Geldleistungen zum 1. Juli 2001

- in den alten Ländern um 1,91 v. H.
- in den neuen Ländern um 2,11 v. H.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

1. Rentenversicherung

a) Alte Länder

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2001 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen (einschl. der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner) von 6,1 Mrd. DM (3,1 Mrd. Euro).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,2 Mrd. DM (1,6 Mrd. Euro),
Rentenversicherung der Angestellten	2,7 Mrd. DM (1,4 Mrd. Euro),
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,2 Mrd. DM (0,1 Mrd. Euro).

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

b) Neue Länder

Durch die Anpassung der Renten der gesetzlichen Rentenversicherung zum 1. Juli 2001 ergeben sich im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 in der Rentenversicherung Mehraufwendungen (einschl. der Mehraufwendungen für die Kranken- und die Pflegeversicherung der Rentner) von 1,9 Mrd. DM (0,9 Mrd. Euro).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,9 Mrd. DM (0,5 Mrd. Euro),
Rentenversicherung der Angestellten	0,8 Mrd. DM (0,4 Mrd. Euro),
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM (0,0 Mrd. Euro).

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen; sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 rd. 220 Mio. DM (112 Mio. Euro). Davon entfallen auf den Bund rd. 10 Mio. DM (5 Mio. Euro), die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
3. In der landwirtschaftlichen Alterssicherung belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis zum 30. Juni 2002 auf rd. 109 Mio. DM (56 Mio. Euro). Sie werden gemäß §§ 78, 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG vom Bund getragen und sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung mit Ausnahme der Beschädigtengrundrenten der Kriegsopfer und Opfer des SED-Regimes angehoben. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu Mehraufwendungen von rd. 12 Mio. DM (rd. 6,1 Mio. Euro), die in der Finanzplanung des Bundes enthalten sind.
5. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen für die überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme und für die überführten Leistungen der Zusatzversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung um rd. 165 Mio. DM (84 Mio. Euro) erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

E. Sonstige Kosten

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt. Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

Bundesrat

Drucksache 312/01

19.04.01

AS - Fz

**Verordnung
der Bundesregierung**

**Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2001
(Rentenanpassungsverordnung 2001 - RAV 2001)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 19. April 2001

022 (311) - 814 07 - Re 221/01

An den
Präsidenten des Bundesrates

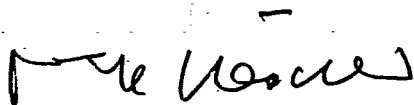
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahr 2001
(Rentenanpassungsverordnung 2001 – RAV 2001)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.



**Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2001
(Rentenanpassungsverordnung 2001 - RAV 2001)**

Vom 2001

Auf Grund

- des § 69 Abs. 1 und des § 255 b Abs. 1, jeweils in Verbindung mit § 255 d des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261; 1990 I S. 1337), von denen § 255 b Abs. 1 durch Artikel 1 Nr. 6 des Gesetzes vom 2. Mai 1996 (BGBl. I S. 659) geändert und § 255 d durch Artikel 7 Nr. 15 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 1996) eingefügt worden sind,
- des § 44 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 4, des § 95 Abs. 1 sowie des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Unfallversicherung - (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), von denen § 95 Abs. 1 zuletzt durch Artikel 5 Nr. 5 Buchstabe a des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403, 414) und § 215 Abs. 5 zuletzt durch Artikel 5 Nr. 6 des Gesetzes vom 21. März 2001 (BGBl. I S. 403, 414) geändert worden sind,
- des § 26 und des § 105 in Verbindung mit § 102 Abs. 4, jeweils auch in Verbindung mit § 102 a des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891), von denen § 102 a durch Artikel 48 Nr. 10 des Gesetzes vom 21. Dezember 2000 (BGBl. I S. 1983, 2013) eingefügt worden ist

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 281 b Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 1 Nr. 56 Buchstabe a des Gesetzes vom 15. Dezember 1995 (BGBl. I S. 1824) geändert worden ist, in Verbindung mit § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes (Artikel 31 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1702))

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

**Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des
aktuellen Rentenwerts (Ost)**

(1) Der aktuelle Rentenwert beträgt vom 1. Juli 2001 an 49,51 Deutsche Mark und vom 1. Januar 2002 an 25,31406 Euro.

(2) Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Juli 2001 an 43,15 Deutsche Mark und vom 1. Januar 2002 an 22,06224 Euro.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

(1) Der Anpassungsfaktor für die zum 1. Juli 2001 anzupassenden Geldleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 44 Abs. 4 und des § 95 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch beträgt 1,0191.

(2) Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung im Sinne des § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch für Versicherungsfälle, die vor dem 1. Juli 2001 eingetreten sind, werden zum 1. Juli 2001 angepasst. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0211.

§ 3

Pflegegeld in der Unfallversicherung

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Juli 2001 an

1. für Versicherungsfälle, für die § 44 Abs. 2 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 558 Deutsche Mark und 2.235 Deutsche Mark monatlich,
2. für Versicherungsfälle, für die § 215 Abs. 5 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden ist, zwischen 481 Deutsche Mark und 1.922 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

Anpassung des allgemeinen Rentenwerts und des allgemeinen Rentenwerts (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte

(1) Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2001 an 22,86 Deutsche Mark und vom 1. Januar 2002 an 11,68813 Euro.

(2) Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Juli 2001 an 19,93 Deutsche Mark und vom 1. Januar 2002 an 10,19005 Euro.

§ 5

Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 2001 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,1627333	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,8798690	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,7108794	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,5323149	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3983364	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,3179779	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,2053113	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,1630133	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,1623917	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,1309137	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,1090379	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995
1,0625355	vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996
1,0597922	vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997

1,0206347	vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998
1,0161227	vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999
1,0018262	vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000
1,0018804	vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2001 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung

Mit der Rentenanpassungsverordnung 2001 werden die Renten in den alten und neuen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Neubestimmung des aktuellen Rentenwerts bzw. aktuellen Rentenwerts (Ost), aus dem sich durch Vervielfältigung mit den persönlichen Entgeltpunkten und dem Rentenartfaktor der Monatsbetrag der Rente ergibt, angepasst.

Der aktuelle Rentenwert entspricht dem Monatsbetrag einer Rente wegen Alters der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für ein Jahr mit Durchschnittsverdienst bei einem Zugangsfaktor von 1,0. Seine Fortschreibung richtet sich nicht allein nach der Lohn- und Gehaltsentwicklung bei den Arbeitnehmern; vielmehr werden auch die Belastungsveränderungen bei den Aufwendungen berücksichtigt, die die Altersvorsorge betreffen.

Für die neuen Länder sind die jeweiligen für dieses Gebiet ermittelten Werte maßgebend.

1. Rentenanpassung in den alten Ländern

Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern berücksichtigt

- die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme im Jahre 2000 gegenüber dem Jahr 1999 um 1,4 v. H.,
- die Veränderung des durchschnittlichen Beitragssatzes in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten des Jahres 2000 von 19,3 v.H. gegenüber dem durchschnittlichen Beitragssatz des Jahres 1999 von 19,7 v.H. ($(3 \times 20,3 \text{ v.H.} + 9 \times 19,5 \text{ v.H.}) / 12$),
- die Veränderung des Altersvorsorgeanteils im Jahr 2000 gegenüber dem Jahr 1999; aufgrund der geplanten schrittweisen Einführung der steuerlichen Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge beginnend mit dem Jahr 2002 ist die Veränderung des Altersvorsorgeanteils bei der Ermittlung des Rentenanpassungssatzes für das Jahr 2001 noch nicht zu berücksichtigen.

Der so errechnete Rentenanpassungssatz beträgt zum 1. Juli 2001 1,91 v. H.

2. Rentenanpassung in den neuen Ländern

Der aktuelle Rentenwert (Ost) verändert sich zum 1. Juli eines jeden Jahres nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren. Maßgebend ist die Entwicklung der Bruttolohn- und -gehaltssumme in den neuen Ländern. Die Bestimmung des aktuellen Rentenwerts (Ost) berücksichtigt die Veränderung der durchschnittlichen Bruttolohn- und -gehaltssumme im Jahre 2000 gegenüber dem Jahr 1999 um 1,6 v. H.

Die Veränderungsraten des durchschnittlichen Beitragssatzes zur Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten sowie die Veränderung des Altersvorsorgeanteils sind bundes einheitliche Werte.

Der so errechnete Rentenanpassungssatz beträgt zum 1. Juli 2001 2,11 v. H.

Die verfügbare Standardrente in den neuen Ländern erreicht mit der Anpassung zum 1. Juli 2001 87,06 v. H. der vergleichbaren Standardrente in den alten Ländern.

3. Effektive Rentenerhöhung

Eine allgemeine Aussage über die Veränderung des Zahlbetrages der Renten zum 1. Juli 2001 unter Berücksichtigung des gegenüber dem 1. Juli 2000 veränderten Eigenanteils der Rentner an ihrem Krankenversicherungsbeitrag ist nicht möglich, da für die Bemessung der Beiträge zur Krankenversicherung der Rentner der jeweilige allgemeine Beitragssatz der Krankenkasse maßgeblich ist, deren Mitglied der Rentner ist. Die effektive Rentenerhöhung ist somit abhängig vom Beitragssatz der jeweiligen Krankenkasse und fällt somit für die Rentner unterschiedlich aus.

Bei den zum 1. Januar 1992 umgewerteten Bestandsrenten in den neuen Ländern ist der Rentenbetrag anpassungsfähig, der sich aufgrund der Rentenumwertung nach den Regelungen des SGB VI auf der Grundlage der Anzahl der zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten und der während dieser Zeiten erzielten Verdienste ergeben hat.

Nicht anpassungsfähig sind der Auffüllbetrag, der als Differenzbetrag zwischen dem Rentenzahlbetrag im Dezember 1991 und dem anpassungsfähigen Rentenbetrag zum 1. Januar 1992 ermittelt wurde, und der für Zugangsrenten bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 und 1993 aus Vertrauensschutzgründen gezahlte Rentenzuschlag bzw. der bei Rentenbeginn in den Jahren 1992 bis 1996 gezahlte Übergangszuschlag.

II. Anpassung der Renten und sonstigen Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung

1. Anpassung in den alten Ländern

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung beträgt der Anpassungsfaktor 1,0191, der dem Anpassungssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten entspricht.

2. Anpassung in den neuen Ländern

Für die Geldleistungen aus der Unfallversicherung wird der Anpassungstermin ebenfalls auf den 1. Juli 2001 festgelegt, der Anpassungsfaktor beträgt entsprechend dem Anpassungssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 1,0211.

III. Anpassung der Geldleistungen in der landwirtschaftlichen Alterssicherung

1. Anpassung in den alten Ländern

Der allgemeine Rentenwert in der Alterssicherung der Landwirte erhöht sich zum 1. Juli 2001 entsprechend dem Vorhundertersatz, um den sich der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, d. h. um 1,91 v. H.

2. Anpassung in den neuen Ländern

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte erhöht sich zum 1. Juli 2001 um den Vorhundertersatz, um den sich der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht, d. h. um 2,11 v. H.

IV. Anpassung der Renten nach dem Bundesversorgungsgesetz in den neuen Ländern

Mit der Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung in den neuen Ländern wird aufgrund der Regelungen des Einigungsvertrages zugleich auch die Basis für Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz aus der zum 1. Januar 1991 übergeleiteten Kriegsofferversorgung angehoben. Dies gilt nach dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 14. März 2000 nicht für die Beschädigtengrundrenten für Kriegsoffer und Opfer des SED-Regimes. Diese sind in voller Höhe des Westniveaus zu zahlen und werden daher wie die Kriegsofferrenten in den alten Ländern durch eine besondere Rechtsverordnung angepasst.

B. Besonderer Teil

Zu § 1 - Anpassung des aktuellen Rentenwerts und des aktuellen Rentenwerts (Ost)

Absatz 1 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2001 an geltenden aktuellen Rentenwerts. Dieser Wert wird entsprechend § 255e SGB VI ermittelt.

Die Formel für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts lautet:

$$AR_t = AR_{t-1} \times \frac{BE_{t-1} \times 100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{BE_{t-2} \times 100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}$$
$$AR_t = 48,58 \text{ DM} \times \frac{51.496 \text{ DM} \times 100 \text{ vom Hundert} - 0 - 19,3 \text{ vom Hundert}}{50.797 \text{ DM} \times 100 \text{ vom Hundert} - 0 - 19,7 \text{ vom Hundert}}$$
$$AR_t = 48,58 \text{ DM} \times \frac{51.496 \text{ DM} \times 0,8070}{50.797 \text{ DM} \times 0,8030} = 48,58 \text{ DM} \times 1,014 \times 1,005 = \underline{\underline{49,51 \text{ DM}}}$$

Erläuterungen:

- AR_t = zu bestimmender aktueller Rentenwert
- AR_{t-1} = bisheriger aktueller Rentenwert
- BE_{t-1} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vergangenen Kalenderjahr
- BE_{t-2} = Bruttolohn- und -gehaltssumme je durchschnittlich beschäftigten Arbeitnehmer im vorvergangenen Kalenderjahr
- RVB_{t-1} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vergangenen Kalenderjahr
- RVB_{t-2} = durchschnittlicher Beitragssatz in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten im vorvergangenen Kalenderjahr
- AVA_{t-1} = Altersvorsorgeanteil im vergangenen Kalenderjahr
- AVA_{t-2} = Altersvorsorgeanteil im vorvergangenen Kalenderjahr

Dieser Rentenwert ist um 1,91 v. H. höher als der bis zum 30. Juni 2001 geltende Wert.

Absatz 2 bestimmt die Höhe des vom 1. Juli 2001 an geltenden aktuellen Rentenwerts (Ost).

Nach § 68 SGB VI und § 255a SGB VI wird der aktuelle Rentenwert (Ost) nach dem für die Veränderung des aktuellen Rentenwerts geltenden Verfahren verändert, wobei für die Veränderung die für die neuen Länder ermittelten Werte maßgebend sind. Danach errechnet sich mit der für die Fortschreibung des aktuellen Rentenwerts in den alten Ländern maßgebenden Formel folgender aktueller Rentenwert (Ost) ab dem 1. Juli 2001:

$$AR_t(\text{Ost}) = AR_{t-1}(\text{Ost}) \times \frac{BE_{t-1} \times 100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-1} - RVB_{t-1}}{BE_{t-2} \times 100 \text{ vom Hundert} - AVA_{t-2} - RVB_{t-2}}$$

$$AR_t = 42,26 \text{ DM} \times \frac{39.568 \text{ DM} \times 100 \text{ vom Hundert} - 0 - 19,3 \text{ vom Hundert}}{38.962 \text{ DM} \times 100 \text{ vom Hundert} - 0 - 19,7 \text{ vom Hundert}}$$

$$AR_t = 42,26 \text{ DM} \times \frac{39.568 \text{ DM} \times 0,8070}{38.962 \text{ DM} \times 0,8030} = 42,26 \text{ DM} \times 1,016 \times 1,005 = \underline{\underline{43,15 \text{ DM}}}$$

Dieser Rentenwert ist um 2,11 v. H. höher als der bis zum 30. Juni 2001 geltende Wert.

Gemäß § 255d SGB VI ist der zum 1. Januar 2002 in Euro umgerechnete aktuelle Rentenwert und aktuelle Rentenwert (Ost) abweichend von § 123 Abs. 1 SGB VI mit fünf Dezimalstellen bekannt zu geben. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 beträgt danach der aktuelle Rentenwert **25,31406 Euro** (49,51 / 1,95583) und der aktuelle Rentenwert (Ost) **22,06224 Euro** (43,15 / 1,95583).

Zu § 2 - Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Gemäß § 95 Abs. 1 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII werden Geldleistungen aus der gesetzlichen Unfallversicherung um den Vorhundertersatz angepasst, um den die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung, denen ein aktueller Rentenwert zugrunde liegt, verändert werden. Die Berechnung des Anpassungsfaktors in der Unfallversicherung vollzieht sich in den alten und neuen Ländern entsprechend dem in der Begründung zu § 1 erläuterten Verfahren und nach den dort genannten Formeln.

Zu § 3 - Pflegegeld

Die Vorschrift regelt die Höhe der Pflegegelder (§ 44 Abs. 2 bzw. § 215 Abs. 5 SGB VII) ab 1. Juli 2001 nach den gleichen Grundsätzen, die für die Anpassung der laufenden Geldleistungen aus der Unfallversicherung gelten. Insoweit wird auf die Begründung zu § 2 verwiesen.

Zu § 4 - Anpassung in der Alterssicherung der Landwirte

Gemäß § 23 Abs. 4 Satz 2 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert zum 1. Juli eines jeden Jahres entsprechend dem Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2001 beträgt der allgemeine Rentenwert 22,43 DM. Der allgemeine Rentenwert ab 1. Juli 2001 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$22,43 \text{ DM} \times 1,0191 = \underline{\underline{22,86 \text{ DM}}}$$

Gemäß § 102 Abs. 4 ALG verändert sich der allgemeine Rentenwert (Ost) zu dem Zeitpunkt und um den Vomhundertsatz, um den der aktuelle Rentenwert (Ost) der gesetzlichen Rentenversicherung jeweils verändert wird. Bis Ende Juni 2001 beträgt der allgemeine Rentenwert (Ost) 19,52 DM. Der allgemeine Rentenwert (Ost) ab 1. Juli 2001 ist somit wie folgt zu ermitteln:

$$19,52 \text{ DM} \times 1,0211 = \underline{\underline{19,93 \text{ DM}}}$$

Gemäß § 102a ALG ist der zum 1. Januar 2002 in Euro umgerechnete allgemeine Rentenwert und allgemeine Rentenwert (Ost) abweichend von § 47 ALG mit fünf Dezimalstellen bekannt zu geben. Für die Zeit vom 1. Januar bis 30. Juni 2002 beträgt danach der allgemeine Rentenwert **11,68813 Euro** (22,86 / 1,95583) und der allgemeine Rentenwert (Ost) **10,19005 Euro** (19,93 / 1,95583).

Zu § 5 - Angleichungsfaktoren für den Versorgungsausgleich in der Rentenversicherung

Die Vorschrift bestimmt die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten im Sinne des § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes für Fälle, in denen das Ende der Ehezeit in den Zeitraum vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 2001 fällt und eine Entscheidung über den Versorgungsausgleich nach dem 30. Juni 2001 ergeht. Die Angleichungsfaktoren tragen den auf der Angleichung der Lebensverhältnisse beruhenden Werterhöhungen von Anrechten im Beitrittsgebiet in dem Zeitraum zwischen dem Ende der Ehezeit und der Entscheidung über den Versorgungsausgleich Rechnung.

Die Ermittlung der Angleichungsfaktoren erfolgt, indem das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts (Ost) in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert (Ost) im Zeitpunkt des Ehezeitendes durch das Verhältnis des aktuellen Rentenwerts in dem für die Entscheidung maßgebenden Zeitpunkt zum aktuellen Rentenwert im Zeitpunkt des Ehezeitendes dividiert wird.

Hieraus ergibt sich folgende Berechnungsformel:

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}} = \frac{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}$$

oder

$$\frac{\text{aktueller Rentenwert (Ost) im Entscheidungszeitpunkt}}{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}} \times \frac{\text{aktueller Rentenwert bei Ehezeitende}}{\text{aktueller Rentenwert im Entscheidungszeitpunkt}}$$

Der Berechnung der Angleichungsfaktoren nach dieser Formel sind zugrunde zu legen:

1. als aktueller Rentenwert

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert von
vom 1. Juli 1990 bis 30. Juni 1991	39,58 DM
vom 1. Juli 1991 bis 30. Juni 1992	41,44 DM
vom 1. Juli 1992 bis 30. Juni 1993	42,63 DM
vom 1. Juli 1993 bis 30. Juni 1994	44,49 DM
vom 1. Juli 1994 bis 30. Juni 1995	46,00 DM
vom 1. Juli 1995 bis 30. Juni 1996	46,23 DM
vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	46,67 DM
vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	47,44 DM
vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	47,65 DM
vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	48,29 DM
vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001	48,58 DM
nach dem 30. Juni 2001	49,51 DM

und

2. als aktueller Rentenwert (Ost)

für die Zeit	ein aktueller Rentenwert (Ost) von
vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	15,95 DM
vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	18,35 DM
vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	21,11 DM
vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	23,57 DM
vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	26,57 DM
vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	28,19 DM
vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	32,17 DM
vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	33,34 DM
vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	34,49 DM
vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	35,45 DM
vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	36,33 DM
vom 1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996	37,92 DM
vom 1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	38,38 DM
vom 1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	40,51 DM
vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	40,87 DM
vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	42,01 DM

vom 1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001	42,26 DM
nach dem 30. Juni 2001	43,15 DM

Dementsprechend errechnen sich für Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 30. Juni 2001 ergehen, folgende Angleichungsfaktoren:

Bei einem Ehezeitende in der Zeit vom	ergibt sich aufgrund folgender Berechnung	ein Angleichungsfaktor von
1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990	$\frac{43,15}{15,95} \times \frac{39,58}{49,51}$	2,1627333
1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991	$\frac{43,15}{18,35} \times \frac{39,58}{49,51}$	1,8798690
1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991	$\frac{43,15}{21,11} \times \frac{41,44}{49,51}$	1,7108794
1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992	$\frac{43,15}{23,57} \times \frac{41,44}{49,51}$	1,5323149
1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992	$\frac{43,15}{26,57} \times \frac{42,63}{49,51}$	1,3983364
1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993	$\frac{43,15}{28,19} \times \frac{42,63}{49,51}$	1,3179779
1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993	$\frac{43,15}{32,17} \times \frac{44,49}{49,51}$	1,2053113
1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994	$\frac{43,15}{33,34} \times \frac{44,49}{49,51}$	1,1630133
1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994	$\frac{43,15}{34,49} \times \frac{46,00}{49,51}$	1,1623917
1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995	$\frac{43,15}{35,45} \times \frac{46,00}{49,51}$	1,1309137
1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995	$\frac{43,15}{36,33} \times \frac{46,23}{49,51}$	1,1090379
1. Januar 1996 bis 30. Juni 1996	$\frac{43,15}{37,92} \times \frac{46,23}{49,51}$	1,0625355
1. Juli 1996 bis 30. Juni 1997	$\frac{43,15}{38,38} \times \frac{46,67}{49,51}$	1,0597922
1. Juli 1997 bis 30. Juni 1998	$\frac{43,15}{40,51} \times \frac{47,44}{49,51}$	1,0206347
1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999	$\frac{43,15}{40,87} \times \frac{47,65}{49,51}$	1,0161227
1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000	$\frac{43,15}{42,01} \times \frac{48,29}{49,51}$	1,0018262
1. Juli 2000 bis 30. Juni 2001	$\frac{43,15}{42,26} \times \frac{48,58}{49,51}$	1,0018804

Die Berechnung mit dem zum 1. Januar 2002 in Euro umgerechneten aktuellen Rentenwert und aktuellen Rentenwert (Ost) führt zu gleichen Faktoren.

Zu § 6 - Inkrafttreten

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten der Verordnung zum 1. Juli 2001.

C. Finanzieller Teil

I. Finanzielle Auswirkungen der Rentenanpassung

1. Rentenversicherung

a) Alte Länder

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 2001 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der Rentner) von rd. 6,1 Mrd. DM (3,1 Mrd. Euro).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	3,2 Mrd. DM (1,6 Mrd. Euro),
Rentenversicherung der Angestellten	2,7 Mrd. DM (1,4 Mrd. Euro),
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,2 Mrd. DM (0,1 Mrd. Euro).

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von 0,2 Mrd. DM (0,1 Mrd. Euro) werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 6,1 Mrd. DM (3,1 Mrd. Euro) entfallen rd. 5,7 Mrd. DM (2,9 Mrd. Euro) auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,4 Mrd. DM (0,2 Mrd. Euro) auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner.

Durch die Rentenanpassung aufgrund dieser Rechtsverordnung ergibt sich für die Rentner unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine effektive Erhöhung der Rentenzahlungen um rd. 5,3 Mrd. DM (2,7 Mrd. Euro).

b) Neue Länder

Durch die Anpassung der Renten aus der Rentenversicherung zum 1. Juli 2001 ergeben sich in der Rentenversicherung im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 Mehraufwendungen (einschließlich der Mehraufwendungen für die Krankenversicherung und die Pflegeversicherung der Rentner) von rd. 1,9 Mrd. DM (0,9 Mrd. Euro).

Davon entfallen auf die

Rentenversicherung der Arbeiter	0,9 Mrd. DM (0,5 Mrd. Euro),
Rentenversicherung der Angestellten	0,8 Mrd. DM (0,4 Mrd. Euro),
Knappschaftliche Rentenversicherung	0,1 Mrd. DM (0,0 Mrd. Euro).

Die Mehraufwendungen in der knappschaftlichen Rentenversicherung in Höhe von rd. 0,1 Mrd. DM (0,0 Mrd. Euro) werden gemäß § 215 SGB VI vom Bund getragen. Sie sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

Von den Mehraufwendungen in Höhe von rd. 1,9 Mrd. DM (0,9 Mrd. Euro) entfallen rd. 1,7 Mrd. DM (0,9 Mrd. Euro) auf höhere Rentenzahlungen und rd. 0,1 Mrd. (0,1 Mrd. Euro) auf die von der Rentenversicherung zu zahlenden Anteile an den Beiträgen zur Krankenversicherung der Rentner und an den Beiträgen zur Pflegeversicherung der Rentner. Die weitere Abschmelzung der Auffüllbeträge wirkt sich im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 mit 0,4 Mrd. DM (0,2 Mrd. Euro) aus.

Durch die Rentenanpassung aufgrund dieser Rechtsverordnung ergibt sich für die Rentner unter Berücksichtigung ihrer Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen eine effektive Erhöhung der Rentenzahlungen um rd. 1,2 Mrd. DM (0,6 Mrd. Euro).

Der Bundeszuschuss zu den Ausgaben der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten in den alten und neuen Bundesländern erhöht sich infolge der Rentenanpassung um 1,4 Mrd. DM (0,7 Mrd. Euro) jährlich. Diese Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

2. Landwirtschaftliche Alterssicherung

In der Alterssicherung der Landwirte belaufen sich die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 auf rd. 109 Mio. DM (56 Mio. Euro). Die Mehraufwendungen für Renten und sonstige Leistungen aus der landwirtschaftlichen Alterssicherung sind vom

Bund zu tragen, da der Bund nach § 78 ALG die Defizitdeckung in der Alterssicherung der Landwirte übernommen hat, und die anderen Leistungen (Landabgaberechte, FELEG-Leistungen) nach § 127 ALG und § 19 Abs. 1 FELEG in vollem Umfang vom Bund zu tragen sind.

Davon entfallen auf

a) Alte Länder

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung: rd. 100 Mio. DM (51 Mio. Euro)

Landabgaberechten: rd. 3 Mio. DM (2 Mio. Euro)

FELEG-Leistungen: rd. 2 Mio. DM (1 Mio. Euro)

b) Neue Länder

Renten und sonstige Leistungen aus der Alterssicherung:

In den ersten Jahren nach Überleitung der Alterssicherung auf die neuen Länder ist nur mit wenigen Fällen des Bezugs von Renten und sonstigen Leistungen zu rechnen, so dass die sich aus der Anpassung ergebenden Mehraufwendungen unerheblich sind.

FELEG-Leistungen: rd. 4 Mio. DM (2 Mio. Euro)

Die Mehraufwendungen sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

3. Unfallversicherung

a) Alte Länder

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 rd. 175 Mio. DM (89 Mio. Euro). Davon entfallen auf den Bund rd. 8 Mio. DM (4 Mio. Euro).

b) Neue Länder

In der gesetzlichen Unfallversicherung betragen die Mehraufwendungen im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 rd. 45 Mio. DM (23 Mio. Euro). Davon entfallen auf den Bund rd. 2 Mio. DM (1 Mio. Euro).

4. Mit der Anpassung der Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung in den neuen Ländern wird hier zugleich die Basis für Rentenleistungen aus der Kriegsopferversorgung angehoben mit Ausnahme der Beschädigtengrundrenten der Kriegsoffer und Opfer des SED-

Regimes. Dies führt im Zeitraum 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 zu Mehraufwendungen von rd. 12 Mio. DM (rd. 6,1 Mio. Euro), die in der Finanzplanung enthalten sind.

5. Die Erstattung des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen aus der Überführung der Ansprüche aus Zusatzversorgungssystemen werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 um rd. 70 Mio. DM (36 Mio. Euro) erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.
6. Die Erstattungen des Bundes und der neuen Länder für die Aufwendungen der überführten und nicht überführten Versorgungsleistungen der Sonderversorgungssysteme der neuen Länder werden sich durch die Anpassung in dem Zeitraum vom 1. Juli 2001 bis 30. Juni 2002 um rd. 95 Mio. DM (49 Mio. Euro) erhöhen. Die Mehraufwendungen für den Bund sind in der Finanzplanung des Bundes enthalten.

II. Auswirkungen der Rentenanpassung auf das Preisniveau

Die Wirtschaft wird durch die Regelungen nicht berührt.

Durch die vorgeschlagene Anpassung wird das verfügbare Einkommen der Rentnerhaushalte erhöht. Da die dadurch zu erwartende Erhöhung der Konsumnachfrage im Verhältnis zur Konsumnachfrage insgesamt jedoch gering ist, sind nennenswerte Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten. Dies schließt Einzelpreisänderungen aufgrund sich verändernden Nachfrageverhaltens nicht aus.

01.06.01

Beschluss
des Bundesrates

Verordnung zur Anpassung der Renten im Jahre 2001
(Rentenanpassungsverordnung 2001 - RAV 2001)

Der Bundesrat hat in seiner 764. Sitzung am 1. Juni 2001 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.